

## ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 131/24

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 299,

Kennwort: "Windpark Rheine Südwest", der Stadt Rheine

### I. Abwägungsbeschluss

#### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

##### 1.1 Windprojektentwickler im Plangebiet

Stellungnahme vom 15.03.2024:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*im Namen der XXX GmbH & Co. KG, Eigentümer und Betreiber des Bestandsparks Rheine, bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 299, Kennwort „Windpark Rheine Südwest“, der Stadt Rheine und möchten im Zusammenhang mit dem angestoßenen Aufhebungsverfahren höflich, aber mit deutlichem Nachdruck, um Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte bitten.*

##### *I. Sachverhalt*

*Der derzeit noch geltende Bebauungsplan Nr. 299, Kennwort „Windpark Rheine Südwest“, sichert über seine Festsetzungen den Bestandspark Rheine, bestehend aus sieben Windenergieanlagen. Die XXX GmbH & Co. KG hat die XXX AG mit der Betriebsführung für den Windpark beauftragt. Die Anlagen sollen noch bis kurz vor dem Rückbau (Rückbau muss erfolgen bis zum 31. Mai 2025) weiterbetrieben werden. Der Eigentümer der Bestandsanlagen plant, die Anlagen, auf die er das alleinige Zugriffsrecht hat, zu repowern, d.h. die sieben Bestandsanlagen durch eine neue, leistungsfähigere Windenergieanlage zu ersetzen. Die für die neue Windenergieanlage erforderlichen Flächen hat er sich vertraglich zur Nutzung gesichert. Mit der Planung und Umsetzung des Repoweringvorhabens ist ebenfalls die XXX AG beauftragt.*

*Auf anderen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 299 plant ein weiteres Unternehmen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen. Dieses Unternehmen hat keinen rechtlichen oder tatsächlichen Zugriff auf die Bestandsanlagen. Die XXX AG hat sich im Namen der XXX GmbH & Co. KG in den vergangenen Jahren mehrfach, auch in verschiedenen persönlichen Vor-Ort-Terminen, mit Vertretern der Stadt Rheine zu dem geplanten Repoweringvorhaben ausgetauscht. Die Stadt Rheine erhielt dabei detaillierte Kenntnisse zu den beiden - ggf. in Bezug auf Schall- und Turbulenzauswirkungen konkurrierenden - Planungen auf Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans.*

*Ungeachtet dessen informierte die Stadt Rheine weder die XXX GmbH & Co. KG noch den Flächeneigentümer der gesicherten Repoweringflächen noch die XXX AG über die geplante Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 299. Die Stadt wies auch nicht auf die derzeit laufende Öffentlichkeitsbeteiligung hin, obgleich die XXX AG am 19. Dezember 2023 und damit zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Aufhebung erneut via E-Mail mit der Stadt Rheine Kontakt aufgenommen hatte, um über den aktuellen Stand zu der erhofften Abstimmung mit der anderen Planungsgruppe zu informieren und die Stadt Rheine zu bitten, Ihrer eigenen Empfehlung nachzukommen und als neutrale Instanz einen Termin mit allen Parteien der beiden Repowering-Vorhaben einzuberufen.*

##### *II. Stellungnahme*

*Insbesondere vor dem Hintergrund der Gespräche mit der Stadt Rheine ist die XXX GmbH & Co. KG mehr als verwundert über das Vorgehen, insbesondere die zeitnah geplante Aufhebung des Bebauungsplans. Das Vorgehen ist aber nicht nur persönlich unglücklich, sondern auch rechtlich fragwürdig. Mit dieser Stellungnahme möchten wir mit Nachdruck auf die Belange des Bestandsanlagenbetreibers und eines Flächeneigentümers hinweisen und darum bitten, statt der Aufhebung ein neues Bebauungsplanverfahren anzustoßen, um die Belange aller Planer vor Ort angemessen*

*aufeinander abzustimmen und zu einer optimalen Nutzung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche zu gelangen.*

### *1. Abwägung der Belange gegeneinander*

*Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Insoweit findet im Rahmen einer Planaufhebung auch § 1 Abs. 7 BauGB Anwendung. Demnach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den privaten Belangen gehören hier die des Bestandsanlagenbetreibers und aller Flächeneigentümer. Bei einer ersatzlosen Aufhebung eines Bebauungsplans sind die Interessen der Betroffenen und der Nachbarn auch am Fortbestand des Plans in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 04.11.2002, 7a D 141/00.NE-juris Rz. 64 ff.). Eine rechtmäßige Abwägung setzt eine hinreichende Ermittlung der insoweit zu berücksichtigenden gegenläufigen privaten und öffentlichen Belange durch eine sorgfältige Bestandsanalyse voraus. Eingriffe in privates Eigentum haben besondere Bedeutung, weil das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Eigentum selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen gehört. Im Rahmen der planerischen Abwägung muss das private Interesse am Erhalt bestehender baulicher Nutzungsrechte mit dem öffentlichen Interesse an einer städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets abgewogen werden. In die Abwägung ist einzustellen, dass sich der Entzug baulicher Nutzungsmöglichkeiten für den Betroffenen wie eine {Teil-)Enteignung auswirken kann. Um Verletzungen des Eigentumsgrundrechts insofern auszuschließen, hat der Plangeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Geschützten Bestandserhaltungsinteressen muss er durch einen möglichst schonenden Ausgleich hinreichend Rechnung tragen (OVG Münster, Urt. v. 08.04.2014, 2 D 43/13.NE – juris Rz. 27, 85 ff.).*

*Die erforderliche Abwägung kann auch nur erfolgen, soweit man als planaufstellende Behörde sicherstellt, dass die Planbetroffenen, von denen man Kenntnis hat, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abgeben können. Dass man dem hier im erforderlichen Maße nachgekommen ist, bezweifeln wir. Zwar findet derzeit eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Von dieser aber wurden die ganz offenkundig Planbetroffenen - trotz Kenntnis der Betroffenheiten und einem bestehenden Kontakt - nicht informiert. Zwar erkennt die XXX GmbH & Co. KG nicht, dass eine solche individuelle Beteiligung bzw. Information rechtlich nicht gefordert ist. Die individuelle Anhörung von betroffenen Eigentümern oder Inhabern von Rechten an Grundstücken oder den Bestandsanlagen wäre im vorliegenden Fall aber als Maßnahme der Sachverhaltsaufklärung zur Ermittlung abwägungsrelevanter Belange zulässig und geboten gewesen, insbesondere eingedenk des bestehenden Kontaktes, insbesondere kurz nach dem Aufhebungsbeschluss. Die erkennbar Planbetroffenen nicht zu informieren, bedeutete, sehenden Auges einen Abwägungsfehler zu riskieren, indem die abwägungsrelevanten Belange nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wurden.*

*Sowohl der Bestandsanlagenbetreiber als auch der Flächeneigentümer haben derzeit noch ein valides Interesse am Bestand des Bebauungsplans. Dieser sichert nicht nur planungsrechtlich den Betrieb der Anlagen und das Repoweringinteresse sowie das Interesse der Flächeneigentümer an der Verpachtung der Flächen, er trifft überdies Regelungen unmittelbar für den Betrieb der Anlagen, v.a. zur Ausstattung mit einer Nachtkennzeichnung und zur Begrünung von Flächen, die ohne den Bebauungsplan ggf. für den Rest der Betriebslaufzeit ergänzend zu regeln wären. Überdies regelt der Plan die Erschließung der Vorhabenstandorte. Eine Aufhebung des Bebauungsplans in der Betriebszeit der Anlagen kommt insoweit nicht in Betracht.*

### *2. Städtebauliche Erforderlichkeit*

*Das Aufhebungsverfahren muss aber nicht nur die dadurch berührten Belange der Grundstückseigentümer ermitteln und in die Abwägung einbeziehen, die Aufhebung muss auch durch entsprechende städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein, § 1 Abs.3 BauGB. Wird der aufzuhebende Bebauungsplan nicht durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt und führt dies dadurch zur Anwendung der §§ 34, 35 BauGB, ist nach den Grundsätzen des § 1 BauGB insbesondere von Bedeutung, inwieweit durch die Anwendung der §§ 34, 35 BauGB den Anforderungen an eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung entsprochen werden kann und welche Folgen dies u.a. für die betroffenen Grundstückseigentümer, aber auch die Betreiber der Anlagen hat. Der bloße Verweis auf die Geltung der Planersatzvorschriften der §§ 34, 35 BauGB, wie er in der Begründung zur Planaufhebung zu finden ist, reicht hier nicht ohne Weiteres aus, um der ersatzlosen Planaufhebung eine städtebauliche Rechtfertigung zu verschaffen.*

*Als positive Planungskonzeption anstelle des aufgehobenen Bebauungsplans sind die gesetzlichen Planersatzvorschriften nur dann im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB tragfähig, wenn ihre Steuerungskraft es nach Lage der Dinge absehbar vermag, im Gebiet des beseitigten Bebauungsplans eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Vorliegend spricht einiges dafür, dass gerade vor dem Hintergrund der Konkurrenzsituation eine Steuerung durch einen neuen Bebauungsplan unumgänglich ist. Andernfalls könnte es zu einer ungesteuerten Nutzung der Fläche kommen, d.h. einer die Windfläche gerade nicht optimal ausnutzenden Planung durch nur einen Windprojektierer, der die Kontingente für Schall- und Turbulenzwirkungen für sich beansprucht. Es besteht die Gefahr einer insoweit regellosen Bebauung im Plangebiet und umgekehrt besteht ein Planungsbedürfnis fort, schon um die absehbaren und bewältigungsbedürftige Immissionskonflikte (Schall, Turbulenzwirkungen usw.), also bodenrechtlich relevante Spannungen, konkret zu bewältigen.*

*Wir bitten eindringlich um Beachtung der obigen Ausführungen im Rahmen der weiteren Planung. Dabei weisen wir auch noch einmal darauf hin, dass das Repowering der Bestandsanlagen, das durch die Aufhebung des Bebauungsplans nach Ausweis der Begründung ermöglicht werden soll, allein dem Bestandsanlagenbetreiber bzw. dem Betreiber möglich ist, der rechtlichen Zugriff auf die Bestandsanlagen hat. Dies ist die XXX GmbH & Co. KG. Die Tatsache, dass dieser die Anlagen bis zu einer bestimmten Frist zurückzubauen hat, verhilft Dritten nicht dazu, diese für ihr eigenes Repoweringvorhaben zu nutzen. Projektierern ohne rechtlichen Zugriff auf die Altanlagen ist insoweit nur eine Neuplanung möglich. Auch insoweit besteht ein Planbedürfnis, um hier im Sinne der dringend erforderlichen Energiewende eine geordnete Planung zu ermöglichen, die die bestehende Fläche optimal nutzt.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

#### Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### *Bestandsschutz der Windkraftanlagen*

Für die sieben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 299 befindlichen Windenergieanlagen besteht nach Aufhebung des Bebauungsplanes der Bestandsschutz – sowohl was die Errichtung als auch den Betrieb angeht. Sofern es dann bei den bestehenden Anlagen um bauliche oder betriebliche Anpassungen geht, greift nach Aufhebung der § 35 BauGB und – sofern erforderlich – die Regelungsinhalte und Vorhaben des BImSchG. Die rechtlichen und tatsächlichen Zugriffe auf die Bestandsanlagen und Grundstücke sind über städtebauliche und / oder privatrechtliche Verträge geregelt, die aus planungsrechtlicher Sicht für die zukünftige Genehmigungsgrundlage nicht von Bedeutung sind.

#### *Aufstellung eines neuen Planungsrechts*

Aus Sicht der Stadt Rheine bietet das dargestellte zukünftige Planungsrecht und Genehmigungsgerüst (§ 35 BauGB) eine ausreichende planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige Steuerung im Geltungsbereich des Aufhebungsplanes. Vor dem Hintergrund, dass der Regionalplan und das in Rede stehende Plangebiet als Windenergiegebiet bzw. Windvorrangzone darstellt und ausgewiesen wird, scheint eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes oder gar Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes redundant, da der dargestellte, zukünftige Genehmigungsrahmen eine ausreichende Steuerung der im Außenbereich zulässigen Vorhaben darstellt. Über die Grundlage des § 35 BauGB und den Vorhaben über das BImSchG können etwaige Neuregelungen in Sachen Windkraft schneller und effizienter Einfluss erhalten, als über einen entsprechenden Bebauungsplan. Dieser kann sich zum Zeitpunkt der Aufstellung nur auf einen technischen und planungsrechtlichen Status Quo beziehen, der in kürzester Zeit unter Umständen nicht mehr aktuell oder für den Betreiber effizient erscheint. Mit Blick auf die rasante und z. T. schnelllebige Entwicklung in Sachen Windenergie scheint das zukünftige planungsrechtliche Gerüst aus § 35 BauGB und BImSchG-Genehmigung für alle Beteiligten die deutlich flexiblere Lösung zu sein.

### *Abwägungserfordernis der Interessen untereinander*

In der Begründung zur Aufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes werden die Szenarien, was zukünftig im Plangebiet planungsrechtlich genehmigungsfähig ist, ausreichend beschrieben. Entsprechend wird dem Abwägungserfordernis Folge geleistet und die öffentlichen sowie privaten Interessen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Öffentlichkeit wurde – wie es der Gesetzgeber es gem. § 3 Abs. 1 BauGB verlangt – rechtmäßig über die Aufhebung des Bebauungsplanes und die frühzeitige Beteiligung des Aufhebungsverfahrens via Amtsblatt der Stadt Rheine informiert und hat einen angemessenen Zeitraum zur Einsicht der Planung und Abgabe einer Stellungnahme erhalten. Zum Zeitpunkt des Mailverkehrs vom 19.12.2023 war die Zeit-Ziel-Planung für die frühzeitige Beteiligung noch nicht ausgearbeitet, sodass zu diesem Zeitpunkt auch kein Beteiligungszeitraum genannt werden konnte. Vor diesem Hintergrund kann die geäußerte Kritik, man sei der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht im erforderlichen Maße nachgekommen, nicht nachvollzogen werden.

### Städtebauliche Erfordernis

Das städtebauliche Erfordernis zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 299 wird in der Begründung zur Aufhebung ausführlich erläutert. Da vertraglich geregelt ist, dass die bestehenden Windenergieanlagen bis Ende Mai 2025 zurückgebaut werden müssen, besteht einerseits für das Zeitdelta zwischen Rückbau und Aufhebung des Bebauungsplanes der Bestandsschutz, andererseits ist dann auch das Erfordernis des in Rede stehenden Bebauungsplanes nicht mehr vorhanden. Entsprechend hat die Stadt Rheine frühzeitig reagiert und sieht mit der planungsrechtlichen Grundlage des § 35 BauGB – wie mehrfach beschrieben – ein ausreichend robustes, zukunftsweisendes und handlungsfähiges Genehmigungsgerüst.

Im Ergebnis wird der Stellungnahme wie dargestellt nicht gefolgt.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Bonn:  
Stellungnahme vom 05.03.2024:

Inhalt:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich (nördlichster Teil) im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Rheine*

*Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.*

*Es kann im Genehmigungsverfahren, aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes, zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei genauer Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen äußern.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Aufhebungsverfahren bereitet keine konkreten und / oder abstrakten Vorhaben im dargestellten Geltungsbereich vor. Die Ziele und Zwecke des bestehenden Bebauungsplanes sollen aufgehoben werden, sodass die zukünftige planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben nach den Grundsätzen § 35 BauGB erfolgt. Sofern bei konkreten Vorhaben Belange der Bundeswehr betroffen sein sollten bzw. könnten, wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr von der jeweiligen Genehmigungsbehörde (Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, ...) im Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

2.2 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen  
Stellungnahme vom 06.03.2024:

Inhalt:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.*

*Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand März 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.*

*Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.*

*Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.*

[http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz\\_node.html](http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html)

*Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:*

*Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).*

*Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.*

*Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:*

- *Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;*
- *Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.*

*Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben nach § 35 BauGB. Sofern bei Vorhaben Belange der Flugsicherheit betroffen sein könnten oder luftrechtliche Zustimmungen erforderlich sein, wird die Deutsche Flugsicherung GmbH von der jeweiligen Genehmigungsbehörde (Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, ...) im Verfahren beteiligt.

Da es zukünftig kein Plandokument geben wird, können die angeführten Hinweise zur Hindernisfreiheit nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Entsprechend wird der Anregung nicht gefolgt.

## 2.3 LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Stellungnahme vom 05.03.2024:

Inhalt:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.*

*Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb bitten wir Sie, folgende Auflage in den Baubauungsplan aufzunehmen:*

*Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, bitten wir Sie uns bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL - Archäologie einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.*

*Allgemeine Hinweise:*

- *Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251-5918911), unverzüglich anzuzeigen.*
- *Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW).*
- *Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).*
- *Sollten archäologischen Dokumentationsmaßnahmen notwendig werden, gilt die Kostentragungspflicht (§ 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW).*
- *Sollten Befunde von besonderer Bedeutung entdeckt werden, gilt zunächst der Erhaltungsvorbehalt.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben nach § 35 BauGB. Die jeweilige Genehmigungsbehörde wird den LWL / Archäologie anhand konkreter Vorhaben, die sich im Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplanes ergeben können, im Genehmigungsprozess beteiligen.

Da es zukünftig kein Plandokument geben wird, können die angeführten Hinweise nicht in ein Plandokument aufgenommen werden. Entsprechend wird der Anregung nicht gefolgt.

2.4 Stadt Rheine – Kampfmittelräumung  
Stellungnahme vom 18.03.2024:

Inhalt:

*„Bitte folgenden Hinweis im Bebauungsplan aufnehmen sowie den im Anhang befindlichen Lageplan (als pdf-Datei bzw. als shape-Datei) in der Planzeichnung berücksichtigen:*

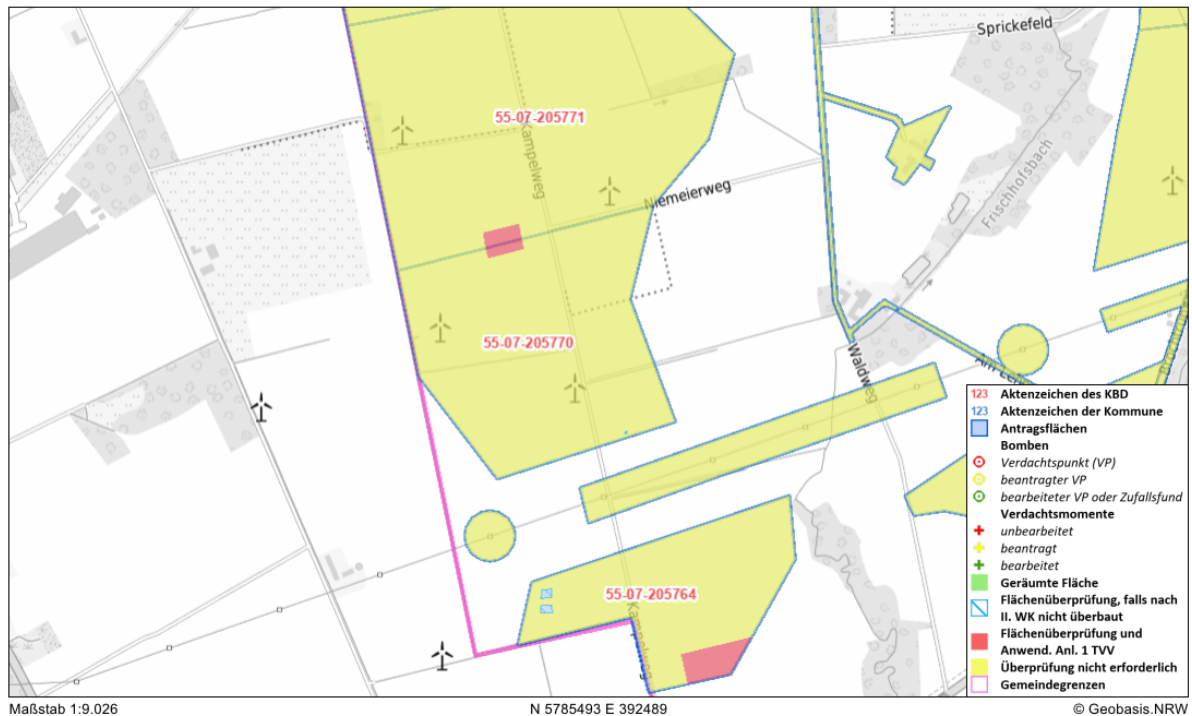
*Da es sich bei dem Gebiet bzw. bei Teilen des Gebietes um Flächen handelt, auf denen Blindgänger oder Munitionsreste aus dem zweiten Weltkrieg vorhanden sein könnten, hat der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg eine Luftbildauswertung durchgeführt. In seiner Stellungnahme erklärt der Kampfmittelräumdienst, dass eine systematische Absuche der belasteten Gebiete erforderlich ist.*

Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit der Stadtverwaltung Rheine, Tel.: 05971/939422 oder Kampfmittelerkundung@Rheine.de, in Verbindung.

Ferner ist im Bereich von Bombardierungen die „Anlage 1 TVV“ anzuwenden. Das Dokument kann auf den Seiten der Bezirksregierung Arnsberg heruntergeladen werden ([https://www.bra.nrw.de/recht-ordnung/verkehrsmittel/kampfmittelbeseitigungsdienst-westfalen-lippe-kbd-wl](https://www.bra.nrw.de/recht-ordnung/verkehr/verkehrsmittel/kampfmittelbeseitigungsdienst-westfalen-lippe-kbd-wl)).

Eine Genehmigung von Bauvorhaben im Wege der Freistellung i. S. d. § 63 BauO NRW kann in belasteten Flächen erst erfolgen, wenn eine positive Stellungnahme zu Kampfmitteln vorliegt.“

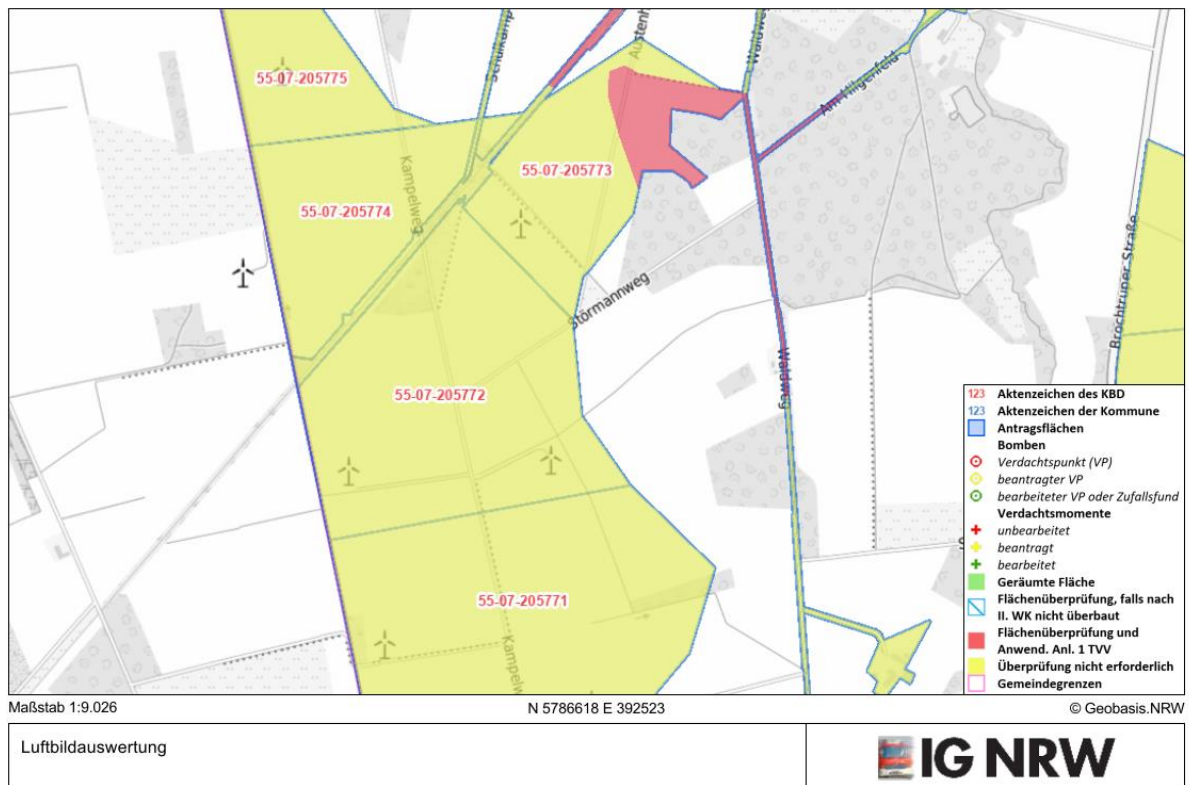
### Windpark Rheine Südwest I



Luftbildauswertung

**IG NRW**

## Windpark Rheine Südwest II



### Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben nach § 35 BauGB. Die jeweilige Genehmigungsbehörde wird die Kampfmittelräumung anhand des konkreten Vorhabens, die sich im Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplanes ergeben können, im Genehmigungsprozess abprüfen.

Da es zukünftig kein Plandokument geben wird, können die angeführten Hinweise nicht in ein Plandokument aufgenommen werden. Entsprechend wird der Anregung nicht gefolgt.